

S a t z u n g

der Stadt Rastatt über die Erhebung von Gebühren für den Wochenmarkt

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl. S. 578 bis S. 720), letztmals geändert durch Gesetz vom 12.12.1991 (GBl. S. 860) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 15.02.1982 (GBl. S. 675), letztmals geändert durch Gesetz vom 15.12.1988 (GBl. S. 675), sowie des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1987 (BGBl. I. S. 425), letztmals geändert durch Gesetz vom 12.12.1990 (BGBl. S. 2840), hat der Gemeinderat der Stadt Rastatt am 01.10.2001 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Wochenmarkt beschlossen:

§ 1

Gebühren für den Wochenmarkt

- (1) Die Stadt Rastatt erhebt zur Deckung der Kosten des Wochenmarktes Benutzungsgebühren.
- (2) Für die Belegung eines Platzes werden an den einzelnen Markttagen folgende Gebühren (Standgelder) erhoben:

Dienstags	€ 0,20 je m ²
Donnerstags	€ 0,50 je m ²
Samstags	€ 0,80 je m ²

Bruchteile eines m² werden als voller m² berechnet.

- (3) Bei ganzjähriger Belegung eines Platzes gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung für den Wochenmarkt beträgt das Standgeld das 40-fache des sich nach Abs. 2 ergebenden Betrages.
- (4) Die Gebühren umfassen die Gegenleistung für die Benutzung des Platzes, sie erstrecken sich nicht auf das Entgelt für Strom und Wasser. Entstehen der Stadt Kosten für Strom und Wasser, sind diese vom Benutzer zu erstatten.

§ 2

Gebührensschuldner, Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit des Standgeldes

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer einen Platz zugewiesen bekommt oder wem schriftlich ein Platz reserviert wurde,
 - b) wer den zugewiesenen oder reservierten Platz tatsächlich nutzt.
- (2) Die Gebühren entstehen mit der Zuweisung bzw. Reservierung des Platzes.
- (3) Das Standgeld ist vom Verkäufer der feilgehaltenen Erzeugnisse zu Beginn des Marktes gegen Aushändigung einer Quittungskarte an den städtischen Erheber zu zahlen.
- (4) Das Standgeld nach § 1 Abs. 3 ist für ein Rechnungsjahr im voraus an die Stadtkasse zu entrichten. Bei viertel- bzw. halbjährlicher Zahlung des Standgeldes im voraus entfällt das ermäßigte Standgeld nach § 1 Abs. 3.
- (5) Die Gebühr für eine Dauererlaubnis (z. B. 6 Monate) wird nach Zuweisung durch schriftlichen Bescheid der Stadtverwaltung festgesetzt.
Das Standgeld ist monatlich in gleichen Raten im voraus zu zahlen.
- (6) Die Quittungskarte bzw. die Quittung der Stadtkasse ist während der Dauer des Marktes aufzubewahren und auf Verlangen dem Erheber oder einem Kontrollorgan der Stadt vorzuweisen.

- (7) Eine Erstattung des Standgeldes bei vorzeitigem Abbruch des Marktes oder bei Nichtinanspruchnahme des nach § 1 Abs. 2 belegten Platzes an einzelnen Markttagen findet nicht statt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Gebührenordnung für den Wochenmarkt vom 21.10.1992 außer Kraft.

Rastatt, den 12.10.2001

Der Oberbürgermeister:

Klaus-Eckhard Walker